

Absender/in:

Stadt Menden (Sauerland)
 Fachbereich Recht, öffentl. Sicherheit und Ordnung
 Einwohnermeldeabteilung
 Postfach 28 52
 58688 Menden (Sauerland)

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre (Auskunftssperre) im Melderegister

Hiermit beantrage ich die Eintragung einer Auskunftssperre für mich und die in meinem Haushalt lebenden Angehörigen:

1. Antragsteller/in:

Familiename, Vorname		Geburtsdatum
Geburtsort		
Straße, Haus-Nr.		Menden

2. Angehörige:

1	Familiename	Vorname	Geburtsdatum
2	Familiename	Vorname	Geburtsdatum
3	Familiename	Vorname	Geburtsdatum
4	Familiename	Vorname	Geburtsdatum

Mir ist bekannt, dass die Sperre nur dann eingerichtet werden kann, wenn für die o.g. Personen eine Gefahr für Leben und Gesundheit , persönliche Freiheit oder ein anderes hochrangiges Rechtsgut besteht.

3. Begründung:

3.1 Von welcher Person oder Situation geht eine Gefahr aus? Zu welchen Vorfällen ist es bisher gekommen? Wurde Anzeige erstattet bei Polizei oder Staatsanwaltschaft? Bitte Belege vorlegen.

3.2 Seit wann besteht die Gefahr? Was wurde bisher unternommen, um die Anschrift „geheim“ zu halten (Auskunftssperre auch bei Krankenkasse/KFZ-Zulassungsstelle beantragt?)

Mir ist bekannt, dass die Auskunftssperre nur gegenüber Anfragen von privater Seite wirkt. Anfragen von Behörden und Gerichten sowie andere Stellen dürfen auch weiterhin beantwortet werden. Mir ist bekannt, dass eine Auskunftssperre widerrufen werden kann, wenn sich herausstellt, dass sie missbräuchlich beantragt wurde, z.B. um berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entgegen.

Ort, Datum	Unterschrift

Dieses Formular wurde von der Stadt Menden (Sauerland) erstellt. Nachahmung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Merkblatt zum Antrag auf Übermittlungssperre (Auskunftssperre)

Eine Auskunftssperre kann im Melderegister eingetragen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass ihm oder einer anderen Person durch eine Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen könnte.

Die Einrichtung einer Auskunftssperre ist deshalb in der Regel nur im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel sinnvoll, weil ansonsten nicht auszuschließen ist, dass bereits Auskünfte aus dem Melderegister erteilt wurden.

Eine Auskunftssperre erfüllt ihren Zweck nicht, wenn es zu der Person, die Sperre beantragt, einen Eintrag im öffentlichen Telefonbuch gibt. Bei Telefonanschlüssen mit digitalisiertem Anschluss (ISDN) sind Rückschlüsse zur Person und zum Wohnort noch einfacher möglich.

Wenn bei Ehegatten oder Kindern ein Krankenversicherungsschutz im Rahmen einer Familienversicherung über den Ehemann/Vater besteht, erfolgt ggf. durch die Krankenkasse eine Mitteilung an diesen als Hauptversicherten, wenn von Familienangehörigen Leistungen der Krankenkasse in Anspruch genommen werden. Soll dies vermieden werden, muss auch bei der Krankenkasse eine Auskunftssperre beantragt werden.

Wer Halter eines KFZ ist, sollte bei der Zulassungsstelle die Umkennzeichnung des Fahrzeugs veranlassen und dort auch eine Auskunftssperre beantragen.

Im laufenden Scheidungs- oder Unterhaltsverfahren sollte der gesamte Schriftwechsel ausschließlich über die Anwälte abgewickelt werden. Eine bestehende Auskunftssperre wird automatisch gelöscht, wenn der Antragsteller gegen melderechtliche Vorschriften verstößt, d.h. einen Wohnungswechsel nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb einer Woche meldet.

Eine bestehende Auskunftssperre wird ebenfalls automatisch gelöscht, wenn sich herausstellt, dass sie missbräuchlich beantragt wurde, z. B. um berechtigten Forderungen von Gläubigern zu entgehen.